

Vollzugsstelle für den Zivildienst
Rechtsdienst
Per Email an
kanzlei@zivi.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2013 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Revision des Zivildienstgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz aus folgenden Gründen ab:

Offenbar sollen Zivildienstleistende neu bei Einsätzen im Rahmen der Friedensförderung und zur Reduktion von Gewaltpotentialen eingesetzt werden (auch im Ausland). Da es sich dabei weitgehend um Einsätze im Sicherheitsbereich handelt, sind Personen, die den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, ungeeignet für derartige Aufgaben.

Der sgv lehnt auch Einsätze von Zivildienstleistenden im Bildungsbereich entschieden ab, dies gilt sowohl für die Funktionen als Erzieher und Ausbilder wie auch für unterstützende Einsätze in diesem Bereich. Das Schul- resp. Bildungswesen darf nicht neuer Tätigkeitsbereich für den Zivildienst ins Gesetz aufgenommen werden.

Darüber hinaus fordert der sgv die strikte Einhaltung folgender Eckwerte:

- Der notwendige Bestand an Armeeangehörigen darf durch Zivildienstleistende nicht gefährdet werden.
- Zum Zivildienst darf weiterhin nur zugelassen werden, wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann. Dies muss schriftlich durch den Gesuchsteller bestätigt und begründet werden. Eine Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst kommt nicht in Frage.
- Wie vorgeschlagen soll die Einreichung von Gesuchen zum Zivildienst erst ab der Rekrutierung möglich sein und vor der Zulassung ist ein Einführungstag zu absolvieren. Aus Effizienzgründen müssen alle Zivildienstleister entsprechend ausgebildet sein, insbesondere in einer verbesserten Grundausbildung. Es muss in jedem Fall eine Abklärung der Einsatzeignung analog der Rekrutierung erfolgen. Die Gesuchsstellungsmöglichkeiten müssen eng begrenzt sein, die entsprechenden Verschärfungen der letzten Verordnungsänderung sind beizubehalten.

- Die persönliche Belastungen durch den Zivildienst muss insgesamt mindestens gleich hoch sein wie diejenige durch den Militärdienst. Die Leistung von Zivildienst ergibt gegenüber dem Militärdienst jedoch verschiedene Vorteile, insbesondere einen wesentlich angenehmeren Dienstbetrieb, kürzere tägliche Arbeitszeiten und kleinere Risiken. Dies muss wie bisher durch eine deutlich längere Gesamtdienstzeiten kompensiert werden und ist durch die Vollzugsstelle bei der Festlegung der zu leistenden Dienstage sicherzustellen (Art. 18). Der Faktor, der die Dauer des Zivildienstes im Verhältnis zur Dauer des Militärdienstes festlegt, ist tendenziell zu erhöhen.
- Zivildienstleistende dürfen betreffend Entschädigungen nicht besser gestellt werden als Rekruten, auch nicht, wenn Sie einen Teil ihrer Zivildienstleistungen erst nach dem Studienabschluss absolvieren.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter